

Vergleich

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse für das Land Brandenburg, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Frank Michalak, Potsdamer Straße 20, 14513 Teltow

- Antragstellerin –

und

dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch den Landrat Peer Giesecke, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

- Antragsgegner -

1. Die Vertragspartner sind Beteiligte des Normenkontrollverfahrens OVG Berlin-Brandenburg OVG 1 A 6.05 in dem es – kurz gesagt – um die Frage geht, ob und inwieweit der Antragsgegner bei Erstellung der Satzung über den Rettungsdienst und der mit ihr verbundenen Gebührenkalkulation die rechtlichen Maßgaben des seinerzeit geltenden § 10 Abs. 3 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG hinreichend beachtet hat. Nach den Hinweisen des Senats in der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2008 sind die Parteien übereingekommen, dass es einer streitigen Entscheidung des Senats nicht mehr bedarf. Die Parteien wollen den Rechtsstreit auf einvernehmlicher Grundlage beilegen. In ihrem Verhältnis soll daher Nachstehendes gelten.
2. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Gebührenkalkulation der Jahre 2003, 2004 und 2005 des Antragsgegners insoweit zu korrigieren ist, dass die noch zu berücksichtigende Kostenüberdeckung i. S. § 10 Abs. 3 BbgRettG a. F. unter Aufrechnung der bisher verrechneten Beträge in der Gebührensatzung 2003

= 282.944 €, Gebührensatzung 2004 = 150.455 € und Gebührensatzung 2005 = 562.160 € beträgt. Der Antragsgegner erstattet der Antragstellerin von den vorstehenden Beträgen einen Vomhundertsatz/Prozentsatz, der dem Anteil der Antragstellerin an den Gebühreneinnahmen aufgrund der jeweiligen Gebührensatzung entspricht. Aus der Gebührensatzung 2003 sind dies 51 % oder 143.728 €, aus der Gebührensatzung 2004 50 % oder 75.521 € und aus der Gebührensatzung 2005 49 % oder 277.982 €. Insgesamt hat der Antragsgegner einen Betrag in Höhe von 497.281€ an die Antragstellerin zu erstatten.

3. Der Antragstellerin ist bekannt, dass die Zahlung in rechtlicher Hinsicht auf die einzelnen Widersprüche erfolgt, die Zahlung der Pauschalsumme damit lediglich dem Ziel dient, weiteren Verwaltungsaufwand und eine Einzelbefassung mit allen Widersprüchen zu vermeiden. In rechtlicher Hinsicht erklärt auch die Antragstellerin, dass mit den vorstehend genannten Pauschalsummen sämtliche möglicherweise bestehende Zahlungsverpflichtungen aus den einzelnen Widerspruchsverfahren abgegolten sind.
4. Die Zahlung des Betrages aus der Gebührensatzung 2003 und 2004 erfolgt bis zum 31.12.2008 und die Zahlung des Betrages aus der Gebührensatzung 2005 bis zum 30.06.2009.
5. Die Antragstellerin nimmt ihren Antrag an das OVG Berlin-Brandenburg vom 18.02.2005 zurück. Die gegen die Gebührenbescheide des Antragsgegners auf der Grundlage der Satzungen von 2003 – 2005 eingelegten Widersprüche nimmt die Antragstellerin durch gesondertes Schreiben unverzüglich nach Erfüllung von Punkt 4 dieser Vereinbarung Zug um Zug zurück.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

7. Der Antragsgegner wird die mit gleichem Ziel von anderen gesetzlichen Krankenkassen eingelegten Widersprüche gemäß Punkt 2, Satz 2 bescheiden. Die Zahlung des auf die jeweilige Kasse entfallenden Betrags an den nicht berücksichtigten Beträgen nach Punkt 2, Satz 1 erfolgt bis zum 31.12.2008. Die gegen die Gebührenbescheide auf der Grundlage der Satzungen von 2003 – 2005 eingelegten Widersprüche werden im Gegenzug nach Erfüllung von Satz 2 durch gesonderte Schreiben der jeweiligen Krankenkasse unverzüglich zurückgenommen.

AOK Brandenburg – Die Gesundheitskasse
Teltow, den

.....

Frank Michalak
Vorsitzenden des Vorstandes

Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde, den

.....

Peer Giesecke
Landrat

.....

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages